

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Schlag	036693/ 470-12
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Allg. Verwaltung	Frau Seidler	036693/ 470-27
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Entgelt/Personal	Frau Herbst	036693/ 470-15
Meldebehörde	Frau Kühn	036693/ 470-19

Finanzen

Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
SB Kämmererei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Buchhaltung	Frau Leide	036693/ 470-33
SB Steuern	Frau Wilde	036693/ 470-34
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Preller	036693/ 470-31

Bauamt

Leiterin	Frau Oelmann	036693/ 470-21
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-14
SB Bauamt	Herr Pflug	036693/ 470-28

Kontaktbereichsbeamter	Herr Kurth	036693/ 470-20
Rentnerbetreuung	Frau Fleischhauer	036693/ 470-17

Verwaltungsstelle Königshofen

Büroleiter	Herr Czarske	036691/51 771
Sekretariat	Frau Löber	036691/51 771
Fax		036691/51 716
SB Kindertagesstätten/ Soziales	Frau Ploetz	036691/51 771
SB Allg. Verwaltung	Frau Wenzel	036691/51 771

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal

E-Mail: VgCrossen@t-online.de
 Website: www.heidelandelstertal.de

Wir gratulieren

Im Monat September gratulieren wir

in Crossen an der Elster

am 01.09.	Frau Marita Bernhardt	zum 68. Geburtstag
am 02.09.	Herrn Ernst Martin	zum 74. Geburtstag
am 03.09.	Frau Gerda Damnik	zum 91. Geburtstag
am 03.09.	Herrn Werner Jähnichen	zum 81. Geburtstag
am 03.09.	Frau Marianne Kupietz	zum 75. Geburtstag
am 04.09.	Herrn Paul Breski	zum 80. Geburtstag
am 04.09.	Frau Anita Neugebauer	zum 68. Geburtstag
am 04.09.	Frau Helga Trautloff	zum 73. Geburtstag
am 06.09.	Frau Brigitte Hellfritzsch	zum 73. Geburtstag
am 06.09.	Frau Erika Schweder	zum 66. Geburtstag
am 09.09.	Frau Gerda Buchner	zum 68. Geburtstag
am 09.09.	Frau Hanni Tietz	zum 77. Geburtstag
am 10.09.	Frau Jutta Rentzsch	zum 79. Geburtstag
am 10.09.	Herr Hartmut Wittig	zum 65. Geburtstag
am 11.09.	Herrn Ernst Albrecht	zum 72. Geburtstag
am 13.09.	Frau Hannelore Jähnichen	zum 75. Geburtstag
am 15.09.	Frau Gisela Breski	zum 78. Geburtstag
am 16.09.	Frau Anna Trautmann	zum 87. Geburtstag
am 17.09.	Frau Brigitte Arnhold	zum 71. Geburtstag
am 17.09.	Herrn Joachim Thieme	zum 76. Geburtstag
am 19.09.	Herrn Egon Kühnast	zum 83. Geburtstag
am 20.09.	Frau Charlotte Fuchs	zum 71. Geburtstag
am 20.09.	Herrn Eberhard Oschatz	zum 76. Geburtstag
am 21.09.	Herrn Klaus Büchner	zum 68. Geburtstag
am 21.09.	Frau Adelheid Langnau	zum 77. Geburtstag
am 23.09.	Frau Margot Weller	zum 82. Geburtstag
am 24.09.	Frau Herta Kühnast	zum 83. Geburtstag
am 25.09.	Herrn Ehrenfried Stiller	zum 75. Geburtstag
am 28.09.	Herrn Hermann Grimmer	zum 85. Geburtstag

am 29.09.	Herr Joachim Bretschneider	zum 69. Geburtstag
am 29.09.	Frau Adelheid Büchner	zum 67. Geburtstag
am 29.09.	Frau Anna Seidler	zum 71. Geburtstag
am 30.09.	Herrn Horst Böhm	zum 74. Geburtstag
am 30.09.	Frau Gertraud Lanitz	zum 67. Geburtstag

in Hartmannsdorf

am 03.09.	Frau Margarete Michel	zum 75. Geburtstag
am 06.09.	Herrn Heinz Stelter	zum 77. Geburtstag
am 14.09.	Herrn Wolfgang Dressel	zum 66. Geburtstag
am 17.09.	Frau Erika Eckardt	zum 67. Geburtstag
am 19.09.	Herrn Günter Schulze	zum 71. Geburtstag
am 20.09.	Frau Luise Kiefer	zum 70. Geburtstag
am 22.09.	Herrn Klaus-Dieter Ebertin	zum 68. Geburtstag
am 27.09.	Herrn Dietmar Baum	zum 69. Geburtstag
am 28.09.	Herrn Herbert Petersohn	zum 82. Geburtstag

in Heide-land OT Etzdorf

am 05.09.	Herrn Hans-Peter Liebe	zum 65. Geburtstag
am 04.09.	Herrn Joachim Voigt	zum 76. Geburtstag
am 24.09.	Frau Käthe Berlich	zum 70. Geburtstag

in Heide-land OT Großhelmsdorf

am 06.09.	Frau Liselotte Popp	zum 68. Geburtstag
am 23.09.	Frau Ilse Serfling	zum 79. Geburtstag

in Heide-land OT Königshofen

am 03.09.	Herrn Rudolf Kurzke	zum 70. Geburtstag
am 08.09.	Herrn Rudolf Wagner	zum 74. Geburtstag
am 09.09.	Herrn Gerhard Becher	zum 68. Geburtstag
am 16.09.	Frau Waltraut Tietze	zum 73. Geburtstag
am 17.09.	Frau Juliane Preußner	zum 78. Geburtstag
am 20.09.	Frau Marianne Pucknath	zum 71. Geburtstag
am 25.09.	Herrn Josef Meissl	zum 68. Geburtstag
am 30.09.	Herrn Rolf Mohring	zum 65. Geburtstag

in Heide-land OT Lindau

am 14.09.	Herrn Bernd Kretzschmar	zum 65. Geburtstag
am 19.09.	Herrn Günter Patzschke	zum 71. Geburtstag
am 21.09.	Herrn Diethelm Appel	zum 68. Geburtstag
am 23.09.	Frau Christa Penker	zum 71. Geburtstag
am 26.09.	Frau Christine Illgen	zum 69. Geburtstag
am 30.09.	Frau Else Rietze	zum 82. Geburtstag

in Heide-land OT Rudelsdorf

am 08.09.	Herrn Gerhard Paschold	zum 72. Geburtstag
am 19.09.	Frau Elfriede Walther	zum 88. Geburtstag
am 20.09.	Herrn Joachim Böhme	zum 78. Geburtstag

in Rauda

am 03.09.	Frau Ingrid Zothe	zum 67. Geburtstag
am 06.09.	Frau Ruth Hilpert	zum 80. Geburtstag
am 07.09.	Herrn Ernst Manthei	zum 68. Geburtstag
am 12.09.	Frau Helga Bernhardt	zum 67. Geburtstag
am 12.09.	Herrn Werner Rothe	zum 69. Geburtstag
am 16.09.	Herrn Wilfried Göpel	zum 67. Geburtstag
am 22.09.	Herrn Günter Schlehahn	zum 66. Geburtstag
am 25.09.	Herrn Alois Adelt	zum 77. Geburtstag
am 29.09.	Herrn Günter Woltersdorf	zum 68. Geburtstag

in Silbitz

am 03.09.	Herrn Horst Bohlmann	zum 67. Geburtstag
am 04.09.	Frau Gertrud Wilhelm Seifartsdorf	zum 89. Geburtstag
am 06.09.	Herrn Gerhard Renkwitz	zum 87. Geburtstag
am 10.09.	Frau Helga Schmidt	zum 70. Geburtstag
am 11.09.	Herrn Bernd Grunert Seifartsdorf	zum 66. Geburtstag
am 11.09.	Frau Marianne Harnisch Seifartsdorf	zum 67. Geburtstag
am 14.09.	Frau Anita Kluge	zum 82. Geburtstag
am 22.09.	Herrn Joachim Böhme Seifartsdorf	zum 71. Geburtstag
am 27.09.	Frau Karla Pomplun	zum 66. Geburtstag

in Walpernhain

am 15.09.	Frau Ruth Melzer	zum 81. Geburtstag
am 20.09.	Herrn Kurt Becher	zum 72. Geburtstag
am 22.09.	Herrn Günter Schumann	zum 67. Geburtstag

in Heide-land OT Thiemendorf

am 07.09.	Frau Rosemarie Schäfer	zum 69. Geburtstag
am 09.09.	Herrn Kurt Fiedler	zum 71. Geburtstag
am 22.09.	Herrn Josef Stöhr	zum 78. Geburtstag
am 24.09.	Frau Erna Fuchs	zum 68. Geburtstag
am 25.09.	Herrn Rainer Ködderitzsch	zum 66. Geburtstag

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

**Gutachterausschuss für
Grundstückswerte für den
Bereich des Saale-Holzland-Kreises**

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation
Katasterbereich Pöbneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pöbneck**

Bekanntmachung

gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Saale-Holzland-Kreises hat in seinen Sitzungen am 20.03.2007 und 03.04.2007 bis 05.04.2007 die Bodenrichtwerte für bebaute und unbebaute Flächen zum Stichtag 31.12.2006 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. 3316) und der Gutachterausschussverordnung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 2005 (GVBl. S. 128) beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für Grundstücke eines Gebietes, die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben (Bodenrichtwertzone). Sie sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche bezogen. In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom

20. August 2007 bis 14. September 2007

für die Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Rauda und Silbitz in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal in Crossen im Bauamt

für die Gemeinden Heide-land und Walpernhain in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal in der Verwaltungsstelle in Königshofen

während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann hat das Recht, auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung von der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im

Katasterbereich Pöbneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pöbneck
(Telefon 03647/4499100)

Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Pöbneck, den 05.07.2007

M. Schramm

Vorsitzender des Gutachterausschusses

- Siegel -

Verwaltungsgemeinschaft

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit weist erneut auf gesetzliche Meldepflicht für die Haltung von Nutztieren hin

Erfurt

Aus gegebenem Anlass hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erneut auf die rechtlichen Bestimmungen für die Haltung von Nutztieren hingewiesen. Dazu gehört auch eine Meldepflicht gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse und Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Der Verlust von Tieren nach einer amtlich verfügten Tötung von Tieren kann grundsätzlich nur dann finanziell entschädigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung bei der Tierseuchenkasse und Anzeige bei dem für die Tierhaltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorher erfolgt ist.

Die gesetzliche Grundlage für die Anmeldung bei der Tierseuchenkasse stellt das Thüringer Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) dar. Dieses Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass sich Tierhalter, die nicht vom jährlich durchzuführenden amtlichen Erhebungsverfahren der Tierseuchenkasse erfasst worden sind, innerhalb von vier Wochen selbst bei der Tierseuchenkasse anmelden müssen. Weiterhin ist zu beachten, dass nach § 69 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Tierhalter schuldhaft einen Tierbestand nicht bzw. eine zu geringe Tierzahl angibt oder seine Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse nicht erfüllt.

Diese Regelungen gelten auch für Geflügelhalter, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Tiere.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass neben der Anmeldung bei der Tierseuchenkasse auch eine Anzeige der Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt erfolgen muss (Rechtsgrundlage: Viehverkehrsverordnung). Tierhalter, die dieser rechtlichen Verpflichtung nicht folgen, müssen mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen. Die Thüringer Veterinärämter stehen allen Tierhaltern beratend zur Seite und geben entsprechende Auskünfte. Weitere Informationen sind auch auf der Homepage der Thüringer Tierseuchenkasse im Internet (www.thueringertierseuchenkasse.de) veröffentlicht.

**Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie und Gesundheit
Pressestelle
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel.: 0361-3798730
Fax: 0361-3798874**

**Thüringer Tierseuchenkasse
Rollplatz 10
99423 Weimar
Tel.: 03643/838823**

**Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland-Kreis e. V.
Tel.: 036691/70840**

Gemeinde Heide-land

Beschlüsse

**des Gemeinderates Heide-land zur Sitzung am
05.07.2007**

Beschluss 51/2007

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.06.2007

Beschluss 52/2007

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. 856/07

Beschluss 53/2007

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. 932/2007

Beschluss 54/2007

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. CG183/2007

Beschluss 55/2007

Die Gemeinde Heide-land beantragt über das Regionalmanagement Projekt GK 9 - Wethau die Einbeziehung des Baches von der Gösener Grube - Kronental - Ortslage Törpla-Stünzmühle in die Gewässerkonzeption Wethau.

Beschluss 56/2007

Zustimmung zu einer apl-Ausgabe für das Haushaltsjahr 2007

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse

des Gemeinderates Silbitz zur Sitzung am 05.07.2007

Beschluss 14/2007

Zustimmung zum Vergabebeschluss im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung Oberflächenbehandlung Straßen Silbitz/ Seifartsdorf

Beschluss 15/2007

Zustimmung zur Förderung des ländlichen Wegebau- es "Am Kessel"
Erhöhung Eigenanteil der Gemeinde

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 11.07.2007 die Bekanntmachung genehmigt.

Sondernutzungssatzung

Aufgrund des/der

- § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dez. 2005 (GVBl. S. 446)
- §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 beschlossen, die folgende Sondernutzungssatzung zu erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Silbitz innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Silbitz.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Materialien und Maschinen aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen bei mehr als 10 Stunden täglich,
7. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
9. Werbeanlagen aller Art. z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird von der Gemeinde - vertreten durch den Bürgermeister - auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal zu beantragen.

- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbau- behörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet ist;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahn oder in den Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft ist mindestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch schriftlichen Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 des ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Aug. 2005 (BGBl. I S. 2354) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Seifartsdorf (Sondernutzungssatzung) vom 9. April 2001 außer Kraft.

Silbitz, den 30. Juli 2007

gez. **Schlag**
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 11.07.2007 die Bekanntmachung genehmigt.

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund des/der

- § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dez. (GVBl. S. 446)
- §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 3001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889);
- §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Apr. 2005 (BGBl. S. 1128)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 beschlossen, die folgende Sondernutzungsgebührensatzung zu erlassen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz vom 30. Juli 2007 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, in Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Gebiet der Gemeinde Seifartsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 9. April 2001 außer Kraft.

(2) Für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung, berechnet; § 10 Abs. 1 b) der Sondernutzungsatzung bleibt hiervon unberührt.

Silbitz, den 30. Juli 2007

gez. **Schlag**
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührenverzeichnis

zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Silbitz vom 30. Juli 2007

Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr - EUR			
1. Kreuzungen				
1.01 Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00	bis	250,00	p/J
1.02 Schienen- und Seilbahnen				
• <u>höhengleich</u>				
- unbefristet	25,00	bis	500,00	p/J
- befristet	10,00	bis	100,00	p/M
• <u>höhenfrei</u>				
- unbefristet	5,00	bis	100,00	p/J
- befristet	5,00	bis	50,00	p/M
1.03 Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächte u. dergl.				
- unbefristet	5,00	bis	100,00	p/J
- befristet	5,00	bis	50,00	p/M
2. Längsverlegungen				
2.01 Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlichen Masten, je angef. 100 m	5,00	bis	100,00	p/J
2.02 Gleise je angef. 100 m	5,00	bis	50,00	p/J
3. Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. a.)				
3.01 Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)				
• <u>bis 0,4 m</u>				
- unbefristet	2,50	bis	10,00	p/J
- befristet	2,50	bis	5,00	p/W
• <u>über 0,4 m</u>				
- unbefristet	25,00	bis	50,00	p/J
- befristet	5,00	bis	50,00	p/W
3.02 Masten außerhalb einer Nutzung gem 1.01 und 2.01				
- unbefristet	5,00	bis	50,00	p/J
- befristet	2,50	bis	10,00	p/M
3.03 Gerüste				
• <u>bis zu 10 m Frontlänge</u> und bis zu 1 Monat	10,00	einmalig		
- für jeden weiteren Monat	15,00			
• <u>über 10 m Frontlänge</u> und bis zu 1 Monat	20,00	einmalig		
- für jeden weiteren Monat	25,00			
3.04 Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen im gesamten Gemeindegebiet p/qm umzäunte Fläche				
- bis zu 30 qm	10,00	p/M		
- über 30 qm bis zu 50 qm	20,00	p/M		
- über 50 qm bis zu 100 qm	40,00	p/M		
- für jede weiteren angef. 100 qm	25,00	p/M		
• bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune f. <u>Werbezwecke</u>				
- bis zu 30 qm	40,00	p/M		
- über 30 qm bis zu 50 qm	80,00	p/M		
- über 50 qm bis zu 100 qm	160,00	p/M		
- für jede weiteren angef. 100 qm	100,00	p/M		

3.05	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen				
	- bis zu 2 Monaten	2,50	bis	25,00	einmalig
	- für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50	bis	15,00	p/M
3.06	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen				
	soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche				
	- bis zu 30 qm (ab dem 4. Tag)	7,50	p/W		
	- über 30 qm bis zu 50 qm	25,00	p/W		
	- über 50 qm bis zu 100 qm	30,00	p/W		
	- für jede weiteren angef. 100 qm	50,00	p/W		
3.07	Lagerung von Material				
	- bis zu 30 qm (ab dem 4. Tag)	7,50	p/W		
	- über 30 qm bis zu 50 qm	25,00	p/W		
	- über 50 qm bis zu 100 qm	30,00	p/W		
	- für jede weiteren angef. 100 qm	50,00	p/W		
3.08	Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Flächen				
	- bis zu 10 m	10,00	p/W		
	- über 10 qm bis zu 20 qm	20,00	p/W		
	- über 20 qm bis zu 50 qm	50,00	p/W		
	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,00	p/W		
	- über 100 qm	250,00	p/W		
3.09	Aufgrabungen aller Art pro lfd. m Baugrube, ausgenommen Aufgrabungen i. S. v. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung				
	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	0,25	p/T mind. jedoch	2,50	
	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,00	p/T mind. jedoch	5,00	
3.10	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	51,00	bis	2,550,00	p/M
3.11	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, • p/qm überragte Fläche	5,00	bis	25,00	p/M
3.12	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/qm genutzter Fläche				
	- auf Dauer	25,00	bis	250,00	p/J
	- vorübergehend	2,50	p/W mind. jedoch	5,00	
3.13	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Fläche	5,00	bis	50,00	p/J
3.14	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann. (Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird)				
	Für die folgenden Nrn. 3.14.1 bis 3.14.4 beträgt die Gebühr 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-tiger Verzinsung				
	p/J			mind jedoch	5,00
3.14.1	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m				
3.14.2	Bauteile, soweit sie nicht unter die Ziff. 3.11 bis 3.13 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m , bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird				
3.14.3	Kellerlichtschächte und Betriebschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen				
3.14.4	Arkaden und Unterbauungen				
4.	Gewerbliche Veranstaltungen				
4.01	Ausstellungswagen	51,00	bis	100,00	p/W
4.02	Verkaufsstände p/qm genutzter Fläche	5,00	p/W mind. jedoch	10,00	

4.03 Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft), p/qm genutzter Fläche - in den Monaten Mai bis September - in der übrigen Jahreszeit	1,25 p/M 0,75 p/M		
4.04 Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften, p/qm genutzter Fläche	1,25 p/W mind. jedoch	2,50	
4.05 Sonstige gewerbliche Veranstaltungen p/qm (unbeschadet Ziffer 5)	5,00 p/W mind. jedoch	25,00	
5. Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO			
5.01 Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis	250,00	p/T
5.02 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T		
5.03 Abstellen von Kraftfahrzeugen (mehr als 10 Stunden täglich)	2,50 p/T		
6. Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung			
6.01 Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T		
6.02 Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis	15,00	p/W
6.03 Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis	125,00	p/J
6.04 Freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) p/qm	2,50 p/W mind. jedoch	7,50	

Abkürzungen

p/T	= pro Tag,
p/W	= pro Woche,
p/M	= pro Monat,
p/J	= pro Jahr,
p/qm	= pro Quadratm

Ende des amtlichen Teiles

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Blutspendetermine

Crossen

Staatliche Regelschule, Friedensstraße 10
Donnerstag, 06.09.2007 von 15.30 - 19.00 Uhr

Hartmannsdorf

Gemeindezentrum (ehem. Lehrlingswohnheim),
Am Raudabach 1
Montag, 10.09.2007 von 15.00 - 19.00 Uhr



Fundtiere

Im Juli wurde eine Katze gefunden und dem Tierheim Eisenberg übergeben:

in Großhelmsdorf

Zum Schulplatz 26 am 27.07.2007

Hauskatze, weiblich
Alter ca. 5 - 6 Monate
Farbe: weiß/grau getigert

Die Besitzer melden sich bitte im
Tierheim Eisenberg
Am Ziegelteich 17
07607 Eisenberg
Tel.: (036691)52030

Gemeinde Hartmannsdorf

Dankeschön

Anlässlich des Hartmannsdorfer Dorf- und Sommerfestes im Autohaus Schlag möchte sich die Gemeinde Hartmannsdorf auf diesem Wege bei allen Helfern und Kuchenbäckern recht herzlich für ihre aktive Unterstützung und Hilfe bedanken.

Ein besonderer Dank geht an das Autohaus Schlag und Familie Tauchnitz für die Vorbereitung und Durchführung der gelungenen Veranstaltung sowie an die Sponsoren: Versicherungsbüro der Allianz, Herrn Fischer und Apotheke Crossen, Frau Schumann.

Gemeinde Heide- und Elstertal

Ortsteil Großhelmsdorf

Ein herzliches Dankeschön

Bei schönem Wetter und hochsommerlichen Temperaturen fand am 15. Juli 2007 das diesjährige Kinderfest in unserem Ort statt. Die wiederum zahlreich erschienenen Kinder nutzten gern die einzelnen Möglichkeiten, um sich bei bestem Sommerwetter zu erfrischen. Ob dies durch den Fahrtwind beim Kindermotorrad, ein kleines Lüftchen auf dem Rücken der Pferde oder aber durch eine erfrischende Dusche am Feuerwehrauto erfolgen sollte, konnte jeder selbst entscheiden. Aber zum Glück gab es auch noch weitere Attraktionen, die den Kindern wieder viel Spaß bereitet haben. Hoherfreut und begeistert waren auch viele Gäste, die unser neu gestaltetes Gemeindehaus in Augenschein nahmen.

Für die vielseitige Unterstützung und Mithilfe zum Gelingen des Kinderfestes möchten wir uns daher bei allen Helfern des Ortes und Sponsoren ganz herzlich bedanken.

- den fleißigen Backfrauen aus Großhelmsdorf
- Heimat- u. Pfingstverein Großhelmsdorf 1991 e. V.
- Landwirtschaftsbetrieb Angelika Bauer, Großhelmsdorf
- Firma Metallbau Gerhard Niehle, Großhelmsdorf
- Landwirtschaftsbetrieb Herbert Ottensschläger, Großhelmsdorf
- Jägervereinigung Großhelmsdorf
- Sportgruppe Großhelmsdorf
- Freiwillige Feuerwehr Großhelmsdorf
- Gemeinde Heide- und Elstertal
- Tanzgruppe des TSV Königshofen
- Firma Jürgen Walther, Baumaschinenservice, Eisenberg
- Getränkehandel Hans-Joachim Tietze, Königshofen
- Agrargenossenschaft Königshofen e. G.
- Königshofener Vermarktung für landwirtschaftliche Produkte GmbH
- Königshofener Fensterbau GmbH
- Firma Jörg Radefeld, Königshofen
- Firma Schröder & Klaus GbR, Landwirtschaftsbetrieb, Wetzdorf
- Firma Harald Förster, Motorradhandel u. Autohaus, Petersberg
- Firma K. & G. GmbH, Eisenberg
- Firma Uli Rosenkranz, Garten- und Landschaftsbau, Eisenberg
- Firma Küchenstudio Klingenberg GbR, Eisenberg
- Firma Marco Funke, Fliesenlegerfachbetrieb, Hainspitz
- Firma KGW Bau GmbH, Eisenberg
- Firma Kiesewetter Immobilien & Handwerk, Malerfachbetrieb, Eisenberg
- Holzmühle Kämmeritz

Ohne die persönliche Hilfe und finanzielle Unterstützung wäre der erfolgreiche Ablauf mit dem Höhepunkt, dem Setzen des eigenen Kindermaibaumes, nicht durchführbar gewesen.

Der Ortschaftsrat
von Großhelmsdorf

Heiko Baumann
Ortsbürgermeister

Ortsteil Königshofen

Dorf- und Kinderfest

in Königshofen am 25. + 26. August

auf dem Turnplatz unter der „Herzog-Ernst-Eiche“
am „Norddeutschen Hof“

Samstag, 25.08.2007

20:00 Uhr Fackelumzug
mit dem Spielmannszug Königshofen -
Start: Gehört Zimmermann
Anschließend gemütliches Beisammensein
unter der „Herzog-Ernst-Eiche“
Rost brennt. Bierhahn läuft!



Sonntag, 26.08.2007

14:00 Uhr Umzug mit dem Spielmannszug Klengel / Serba
14:30 Uhr Platzkonzert unter der „Herzog-Ernst-Eiche“
mit Spielmannszug Klengel / Serba,
Thiemendorfer Posaunenchor
Sport, Spaß, Spiel und Überraschungen
für Klein und Groß rund um den Turnplatz
Kaffeetafel mit Thüringer Kuchenspezialitäten



Für das leibliche Wohl an beiden Tagen
sorgt die Gaststätte „Norddeutscher Hof“.

Wir freuen uns auf viele Gäste!

**Der Ortschaftsrat Königshofen
im Namen aller Akteure des Festes**

Ortsteil Lindau / Rudelsdorf

Hallo, Lindauer / Rudelsdorfer und Gäste!

Es ist wieder soweit.
Es wartet der nächste Höhepunkt in diesem Jahr auf uns.
Es ist unser

Kinder- und Dorffest auf dem Sportplatz in Rudelsdorf.

Wir, der Ortschaftsrat, der Feuerwehrverein und das Schalmeiorchester laden sie alle recht herzlich ein am

Samstag, dem 8. September 2007 ab 15.00 Uhr

unser Gast zu sein. Wir haben wieder viel organisiert und hoffen, dass für Jung und Alt etwas dabei ist. So unter anderem:

- Feuerwehrautofahren
- Preisbohren
- Kegeln für Kinder und Erwachsene
- Kinderschminken
- Kinderspiele
- Tombola
- Büchsenwerfen und weitere lustige Spiele.



Für die Versorgung zeichnen sich die Sonja Wartenberg, der Feuerwehrverein und die Frauen des Ortes verantwortlich.

Sie sehen, es ist für jeden etwas dabei. Und da es Samstag ist, braucht um 19.00 Uhr noch lange nicht Schluss zu sein. Denn da starten weitere lustige Spiele für jedes Alter (u. a. Teebeutelweitwurf). Und wenn das Wetter mitspielt, kann am Abend im Zelt noch getanzt werden.

Ich hoffe Sie sind dabei, wenn die Lindauer und Rudelsdorfer feiern! Es freuen sich auf ihren Besuch.

**Der Ortschaftsrat
Der Feuerwehrverein
Das Schalmeiorchester**

PS: Am Freitag, dem 07.09.2007 ist ab 18.00 Uhr Aufbau des Festplatzes auf dem Sportplatz in Rudelsdorf und am Sonntag, den 09.09.2007 ab 10.00 Uhr Abbau desselben. Dabei freuen wir uns auf viele fleißige Helfer.

Gemeinde Rauda

Einladung zum Dorf- und Vereinsfest

Am 18. August 2007 ab 14.00 Uhr in Rauda auf dem Sportplatz am Vereinshaus.

Was:
Spielemobil, Preiskegeln,
Tombola, Kaffeestube,
Bowle, Pikantes vom Grill, u. a.



ab 20.00 Uhr Disco

Es lädt ein der Feuerwehrverein Rauda e. V.

Jagdgenossenschaft Rauda



Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rauda

am Samstag, dem 8. September 2007, um 16:00 Uhr
im Vereinshaus am Sportplatz

Tagesordnung

1. Bekanntmachung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdpächters
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Ersatzwahl für ein Mitglied des Jagdvorstandes
5. Diskussionen

Hendreich
Jagdvorstand

John
Pächter

Gemeinde Silbitz

Dorffestspiele

24. und 25. August 2007

Programm:

24.08.2007

20:00 Uhr

Fackelumzug mit Schalmeienkapelle
Treffpunkt: ehem. Schule
Lagerfeuer +
gemütliches Beisammensein
auf dem Sportplatz
Rost brennt



25.08.2007

10:00 Uhr

14:00 Uhr

Traktorentreffen
Buntes Programm auf dem Sportplatz
Preiskegeln - Kaffee + Kuchen
Kinderprogramm von 14:00 - 17:00 Uhr u. a. mit:
rollende Zirkusschule mit Jonglieren,
Ballonmodellieren, Einradfahren,
Kinder-Bauchtanz, Kinderspiele, Kinderschminken
Hüpfburg - Ritterburg
Nachmittagsprogramm:
Kabarett Sachsenmeyer & Co „Spaß-Mixtur“
Musikalische Rahmengestaltung
mit der Kapelle „Mini Rock“
Abendprogramm:
„Orientalische Nacht“
Vize-Weltmeisterin im Bauchtanz
Flying Fantastic Show „Duo Vulkano“
Für Speisen + Getränke ist gesorgt!

Eintritt frei

Vereine und Verbände

80 Jahre FF Thiemendorf

14.07.2007

80 Jahre Feuerwehr Thiemendorf, na ja klingt schon nach viel. 80 Jahre im Leben eines Menschen sind auch sehr viel, aber in der Entwicklung eines Ortes, eines Landes, sind es nicht sehr viele Jahre. Trotzdem können diese 80 Jahre viel erzählen. Immerhin hat unsere Feuerwehr 4 Gesellschaftssysteme mitgemacht und vor allem überstanden. Zur Gründung 1927 die Weimarer Republik, dann die NS-Zeit, danach die DDR und jetzt die BR Deutschland.

In all diesen Zeiten hat sich gezeigt, dass unsere Leitsprüche/Leitgedanken: **Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr - Helfen in der Not, ist unser Gebot** - unabhängig von den jeweiligen Gesellschaftsformen ihre Richtigkeit haben und über den politischen Dingen stehen.

Im Zeitablauf der 80 Jahre haben unsere Kameraden (natürlich auch die Kameradinnen) viel erlebt.

Seien es die Scheunenbrände Anfang der 30er Jahre, die Zeit des Zweiten Weltkrieges, in der die Frauen die Feuerwehr übernommen hatten, die Elsterüberschwemmungen in den 50er Jahren, die Strohhaufen- und Scheunenbrände zu LPG-Zeiten, die Brandschutzkontrollen oder die Einsätze der Kameraden in der heutigen Zeit. Immer standen der Schutz der Gesundheit und des Eigentums unserer Mitbürger im Mittelpunkt des Handelns unserer Kameraden.

Natürlich gab es auch nicht so ernste Aufgaben zu erfüllen, man denke nur an das Absperren für die Friedensfahrt, die Absicherungsmaßnahmen für Dorf- und Kinderfeste in Thiemendorf, die Wachen zu den Wahlen, die Feuerwehrrälle oder die Ausfahrten der Feuerwehr Thiemendorf. Nicht zu vergessen die Teilnahmen an den vielen Ausscheiden.

All das kann in unserer Chronik, die der Kamerad Karsten Krause erstellt hat, nachgelesen werden.

Ohne die Hilfe und Unterstützung der Angehörigen wär all dieses Engagement unserer Kameraden nicht möglich gewesen. Das können Dankesworte gar nicht zum Ausdruck bringen und trotzdem für **euch alle** (ob Eltern, Ehepartner, Lebensgefährte usw.) ganz herzlichen Dank für diese Unterstützung.

Am 14. Juli 2007 begingen wir nun diesen Ehrentag. Nicht mit einem großen Festakt, sondern mit einem sportlichen Wettkampf im Löschangriff und am Abend mit einem zünftigen Feuerwehrball.

Fast pünktlich 8.30 Uhr setzte sich der Festumzug in Bewegung. Angeführt von unserem „ABV“ Giesi folgte ein langer Zug mit alter und neuer Feuerwehrtechnik, es marschierten Feuerwehrkameraden aus dem gesamten Heide-land, aus Wetzdorf und aus Kleinhelmsdorf mit. Unsere „Alten Kameraden“ (Ü 60) saßen auf einem Extrahänger zusammen mit dem MdL W. Rose und K. Illing in diesem Zug.

Nach dem üblichen Eröffnungsappell begannen die Wettkämpfe im Löschangriff in 3 Wertungsgruppen Ü 60, DDR-TS 8 und neue TS 8. Es wurde hart, aber fair gekämpft. Alle Wettkämpfer gaben ihr Bestes

Mit fast 6 Stunden Dauer war dieser Wettkampf auch für uns etwas neu. Im Abschlussappell wurden die Sieger und Platzierten geehrt, verdiente Kameraden erhielten Auszeichnungen und die anderen Wehren überreichten ihre Geschenke. Alle Feuerwehren erhielten eine CD zur Chronik der FF Thiemendorf.

Konrad Illing ließ es sich nicht nehmen, in einer zünftigen Rede allen Feuerwehrleuten für ihren Einsatz zu danken und erinnert nochmals daran, mit welchem Aufwand Thüringen und seine (CDU-geführte) Regierung, das Feuerwehrwesen nach der Wende auf einen modernen Stand gebracht hat.

19.00 Uhr pflanzten wir mit unserem Ortsbürgermeister W. Gröbe eine Linde, die Willi-Laser-Linde, zu Ehren des ersten Wehrführers des FF Thiemendorf. Seine Enkelin, sein Urenkel und der Ur-Urenkel übernahmen das erste Angießen dieser Linde.

Ein zünftiger Feuerwehrball mit Livemusik der Dreilive-Band bildete den Abschluss eines sehr erlebnisreichen und erfolgreichen Tages.

Viele ehemalige Kameraden ließen es sich nicht nehmen, diesem Tag gemeinsam mit den Kameraden der FF Thiemendorf zu verbringen.

Ohne die fleißige Mitarbeit unserer Kameraden, deren Angehörigen und der vielen Helfer (ich denke da stellvertretend an das Gastroteam unter Leitung von D. Graul) wäre dieser Tag nicht so gelungen.

Unterstützt haben uns die Gemeinde Heide-land, die Heide-land-Gutsverwaltung (bekannter als S 111) und die Agrargenossen-schaft Buchheim-Crossen.

Mit deren Hilfe konnten wir diesen Tag so durchführen.

Deshalb möchte ich mich bei allen genannten und ungenannten Helfern ganz herzlich bedanken und hoffe auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Pöhl
(Ortsbrandmeister)



Hier nun die Ergebnislisten

**80 Jahre FF Thiemendorf 14.07.2007
Heide-landpokal und Pokal des Ortsbürgermeisters
Thiemendorf**

Alte TS - Wertung Heide-landpokal

Mannschaft	1. Lauf	2. Lauf	Beste Zeit	Platz
Königshofen	43,462	61,611	43,462	5.
Großhelmsdorf I	48,498	ungültig	48,498	6.
Buchheim	49,218	50,48	49,218	7.
Thiemendorf II	54,238	38,603	38,603	3.
Kleinhelmsdorf	38,784	44,625	38,784	nicht gewertet
Thiemendorf I	40,07	33,549	33,549	1.
Törpla	36,447	41,114	36,447	2.
Wetzdorf	48,131	45,341	45,341	nicht gewertet
Etzdorf	89,395	55,976	55,976	9.
Großhelmsdorf II	50,96	40,802	40,802	4.
Lindau	83,446	49,25	49,25	8.

**Sieger und Heide-landmeister:
Thiemendorf**

Neue TS - (Fox - Rosenbauer) Wertung Pokal des Ortsbgm.

Mannschaft	1. Lauf	Platz
Königshofen	46,924	10.
Großhelmsdorf I	39,62	6.
Buchheim		
Thiemendorf II	30,259	1.
Kleinhelmsdorf	34,076	4.
Thiemendorf I	33,941	3.
Törpla	40,173	7.
Wetzdorf	38,45	5.
Etzdorf	44,442	9.
Großhelmsdorf II	32,648	2.
Lindau	44,132	8.

**Sieger und Pokalgewinner:
Thiemendorf**

Alte Kameraden Ü 60

Mannschaft	1. Lauf	Platz
Kleinhelmsdorf	99,883	3.
Großhelmsdorf	60,895	1.
Thiemendorf	77	



Sonstiges

Herbst-Ferien-Abenteuer

Die "Grüne Schule grenzenlos", eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Landkreis Freiberg / Sachsen, organisiert für Kinder von 8 bis 14 Jahren erlebnisreiche Herbstferien. Unter dem Motto "Blätterfall und Nebelschwaden" gibt es ein abwechslungsreiches Programm:

- Kartoffeltag
- Erlebnisbad
- Inline skaten
- Lagerfeuer
- Kino
- Disco
- Selbstverteidigung
- Bowling
- Reiterhof
- Filzen
- Sport, Spiel & Spaß
- und vieles mehr

Die Termine:

- 07.10. - 13.10.2007
- 14.10. - 20.10.2007
- 21.10. - 27.10.2007

Nähere Infos und Anmeldungen gibt es hier:

Grüne Schule grenzenlos Zethau
Tel. 03 73 20 / 8 31 06
www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg
Tel. 0 37 31 / 21 56 89
www.ki-di.de

Fortbildung mit Zertifikat „Waldbauernbrief“ für private Waldbesitzer

Die Waldbauernschule kommt nach Schorba

Seit Dezember 2005 finden in Thüringen im Auftrag des Thüringer Waldbesitzerverbandes Schulungen für Waldbesitzer statt. Diese Veranstaltungen mit einem Umfang von 50 Stunden werden monatlich an 2 Wochenenden in den verschiedenen Regionen Thüringens angeboten. Bisher wurden mit den Kursen ca. 180 Waldbesitzer erreicht. Ziel ist es, den Waldbesitzern ein breites Spektrum an Kenntnissen über den Wald als Eigentum zu vermitteln. Es werden die Rechte und Pflichten die der Waldbesitz mit sich bringt und die wirtschaftlichen Möglichkeiten geschult. In der Folge soll der Wald auch als Einnahmequelle und nicht nur als Kostenfaktor gesehen werden.

Mit den Schulungen sollen die Eigentümer motiviert werden, notwendige und sinnvolle Maßnahmen in ihren Wald unter Berücksichtigung der eigenen Ziele und im Interesse der Gesellschaft durchzuführen. Dabei geht es weniger darum, die handwerkliche Arbeit im Wald zu vermitteln, als vielmehr strategische Entscheidungen zu treffen, Eingriffe zu planen, zu organisieren und sich deren Wirkungen für den Wald und die Gesellschaft bewusst zu sein. In Thüringen gibt es derzeit ca. 100.000 Waldbesitzer mit einer Durchschnittsfläche von 0,9 ha Wald. Nach Abschluss der Privatisierung wird der Anteil privaten Waldbesitzes bei ca. 42 % liegen. Der überwiegende Teil der privaten Wälder ist unbewirtschaftet, da vielen Waldbesitzern notwendige Kenntnisse fehlen. Laut Bundeswaldinventur II stehen besonders im Privatwald hohe Vorräte, die von der Holzindustrie derzeit stark nachgefragt werden. Auch die Nachfrage nach Brennholz ist vor dem Hintergrund steigender Energiepreise noch nie so hoch gewesen wie derzeit. Dies führt zu steigenden Preisen am Rohholzmarkt.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Waldbesitzerverband für Thüringen (www.wbv-thueringen.de) oder bei der mit der Schulung beauftragten Firma TSS-Forstplanung (www.tss-forstplan)

Information

Mit der richtigen Ernährung zum gesunden Leben

Diätassistentenausbildung beim Deutschen Erwachsenen-Bildungswerk (DEB)

Weimar. In vieler Hinsicht legen die Menschen mehr denn je Wert auf die richtige Ernährungsweise. Der Trend von der schnelllebigen Fast-Food-Ware zum gesunden Lebensmittel steigt immer mehr an. Nichts desto trotz leiden viele Leute an Übergewicht oder an den Folgen der falschen Nahrungszufuhr. Aber auch im medizinischen Bereich benötigen erkrankte Patienten ein eigens auf sie zugeschnittenes Ernährungsprogramm. Gerade gut ausgebildete Fachkräfte sind im Bereich eines Diätplans gefragt.

Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk bietet bundesweit zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Gesundheits-, Sozial- und Pflegewesen an über 30 Schulstandorten an. Unter anderem wird die Ausbildung zum/zur Diätassistenten/in in der Berufsfachschule in Weimar angeboten.

Diätassistenten/innen benötigen fundiertes Wissen, unter anderem aus den Bereichen Biochemie und Ernährung, Anatomie und Physiologie, Hygiene und Toxikologie, Koch- und Küchen-technik, Ernährungslehre, Psychologie und Betriebswirtschaftslehre, die sie im Rahmen einer schulischen Ausbildung zusammen mit weiteren Fachkenntnissen vermittelt bekommen. Der Berufsabschluss ist staatlich anerkannt. Das Arbeitsfeld für Diätassistenten ist breit gefächert - überall, wo gesunde Ernährung eine Rolle spielt, kommen Diätassistenten zum Einsatz, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, bei Krankenkassen, in Apotheken.

Zugangsvoraussetzungen für den Beginn einer Ausbildung sind ein Realabschluss (oder gleichwertiger Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert) oder eine nach dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sowie die gesundheitliche Eignung.

Interessenten und Schulabgänger, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind und eine erfolgreich berufliche Zukunft anstreben, können sich kontinuierlich beim DEB bewerben. In den Ausbildungsgängen des DEB unterrichten engagierte Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis. Erwachsenengerechte Methoden und eine moderne mediale Ausstattung gehören zu unserem Standard. Bewerbungen werden kontinuierlich entgegengenommen: Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Thüringen e. V. Staatlich genehmigte höhere Berufsfachschule bzw. Fachschule, 99427 Weimar, Buttelsstedter Straße 90, Tel.: 0 36 43 / 48 26 -0, E-Mail: weimar@deb-gruppe.org. Weitere Informationen und das gesamte Ausbildungsprogramm erhalten Sie unter www.deb.de.

Bekanntmachungen des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerkes



Wir bilden Erfolg | Die DEB-Gruppe

Amtliche Bekanntmachung

Die berufsbildenden Schulen des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks in Thüringen e.V., Weidbergstraße 10 in 98527 Suhl, Tel.: 0 36 81 / 8 03 20 -0, E-Mail: suhl@deb-gruppe.org geben bekannt:

Der Unterrichtsbeginn ist für das erste Ausbildungsjahr 2007/2008 der Bildungsgänge

- **Kosmetik:** 30. August 2007 um 10:00 Uhr, Hörsaal
- **Ergotherapie:** 30. August 2007 um 10:00 Uhr, Hörsaal

Der Unterrichtsbeginn für das erste Ausbildungsjahr der Bildungsgänge Podologie und Diätassistenten ist der **01. Oktober 2007**.

gez. R. Jungnickel
Schulleiter

Wir bilden Erfolg | Die DEB-Gruppe

Amtliche Bekanntmachung

Die berufsbildenden Schulen des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks in Thüringen e.V., Zeulenrodaer Straße 23, 07973 Greiz, Tel.: 0 36 61 / 68 98 36, E-Mail: greiz@deb-gruppe.org geben bekannt:

Unterrichtsbeginn ist für das erste Ausbildungsjahr 2007/2008 der Bildungsgänge

- **Sozialassistent:** 30. August 2007 um 08:00 Uhr
- **Erzieher:** 30. August 2007 um 08:00 Uhr

Für die Schüler des zweiten und dritten Ausbildungsjahres für die Bildungsgänge Heilerziehungspflege und Pharmazeutisch-technische Assistenz beginnt der Unterricht ebenfalls am **30. August 2007 um 07:30 Uhr** in den jeweiligen Unterrichtsräumen.

Der Unterrichtsbeginn für das erste Ausbildungsjahr des Bildungsgangs Pharmazeutisch-technische Assistenz ist der **01. Oktober 2007**.

Dazu erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

gez. S. Weißflog
Schulleiterin

Wir bilden Erfolg | Die DEB-Gruppe

Amtliche Bekanntmachung

Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen e.V., Staatlich anerkannte Berufs-/Fachschule für Altenpflege, Diätassistent und Heilerziehungspflege, Auestraße 1/3 in 08371 Glauchau, Tel.: 0 37 63 / 48 87 51, E-Mail: glauchau@deb-gruppe.org gibt bekannt:

Unterrichtsbeginn ist für das erste Ausbildungsjahr 2007/2008 der Ausbildungsrichtung

- **Diätassistent:** 03. September 2007 um 07:00 Uhr
- **Altenpflege:** 03. September 2007 um 07:45 Uhr
- **Heilerziehungspflege:** 03. September 2007 um 07:45 Uhr

Für die Schüler des zweiten und dritten Ausbildungsjahres beginnt der Unterricht ebenfalls am **03. September 2007 um 08:45 Uhr**.

Die Schülerinnen und Schüler mögen sich bitte im Foyer einfinden.

gez. S. Wilhelm
Schulleiterin

Wir bilden Erfolg | Die DEB-Gruppe

GAW

Amtliche Bekanntmachung

Das GAW-Institut für berufliche Bildung gemeinnützige GmbH, Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe und Wirtschaft, Doktor-Bernstein-Straße 1 in 09306 Rochlitz, Tel.: 0 37 37 / 4 49 15 -0, E-Mail: rochlitz@gaw.de gibt bekannt:

Der Unterrichtsbeginn ist für das erste Ausbildungsjahr 2007/2008 des Bildungsgangs

- **Altenpflege:** 03. September 2007 um 07:45 Uhr, Raum 4.09

Der Unterrichtsbeginn ist für das zweite Ausbildungsjahr 2007/2008 des Bildungsgangs

- **Wirtschaftsassistent:** 03. September 2007 um 07:45 Uhr, Raum 4.01

Der Unterrichtsbeginn ist für das dritte Ausbildungsjahr 2007/2008 des Bildungsgangs

- **Altenpflege:** 03. September 2007 um 07:45 Uhr, Raum 4.03

gez. S. Wilhelm
Schulleiterin

Wir bilden Erfolg | Die DEB-Gruppe

Amtliche Bekanntmachung

Die berufsbildenden Schulen des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks in Thüringen e.V., Butteltstedter Straße 90 in 99427 Weimar, Tel.: 0 36 43 / 48 26 -0, E-Mail: weimar@deb-gruppe.org geben bekannt:

Der Unterrichtsbeginn ist für das erste Ausbildungsjahr 2007/2008 der Bildungsgänge

- **Ergotherapie:** 30. August 2007 um 08:00 Uhr, Foyer
- **Heilerziehungspflege:** 30. August 2007 um 08:00 Uhr, Foyer
- **Sozialassistent:** 30. August 2007 um 08:00 Uhr, Foyer

Der Unterrichtsbeginn für das erste Ausbildungsjahr des Bildungsgangs Diätassistent ist der **01. Oktober 2007 um 08:00 Uhr**, Foyer.

Dazu erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

gez. A. Kuntze
Schulleiterin

Nächster Redaktionsschluß:
Dienstag, den 04.09.2007

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, den 14.09.2007

Impressum:
Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Lange- wiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Herr Bierbauer, Gemein- schaftsvorsitzender und die Bürger- meister der 6 Mit- gliedsgemeinden der Ver- waltungsgemein- schaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verla- ges. Für die Richtig- keit der Anzeigen über- nimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Ver- lag gestellte Anzei- genmotive dürfen nicht anderweitig verwen- det werden. Für Anzei- genveröffentli- chungen und Fremd- beilagen gelten unsere allge- mein und zusätzli- chen Geschäfts- bedingungen und die z.Zt. gültige Anzei- genprei- sliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auf- treten, genau- so wie bei unterschiedli- cher Papierbeschaf- fenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie über- nehmen. Diesbezügliche Beanstan- dungen verpflich- ten uns zu keiner Ersatzlei- stung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise:
monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Anzeigenteil



»EIN- SCHLAGEND«

Ihre Anzeige bei

**VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH**
Heimat- und Bürgerzeitungen



Tel. 0 36 77/20 50-0
Fax 0 36 77/20 50-15